

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		
21	4. Änderungssatzung vom 21.11.2024 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“, von Klitzing Str. 5, 49593 Bersenbrück, vom 01.01.2021	71
	Überörtliche Kommunalprüfung der Regionalleitstelle Osnabrück kAöR	73
22	Verordnung über die Aufhebung der Schonzeit für Schmalrehe, Schmaltiere und Schmalspießer von Dam- und Sikawild	73
23	Satzung des Landkreises Osnabrück über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie des vorbeugenden Brandschutzes (Feuerwehrgebührensatzung FwGebS)	73
24	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr)	75
25	4. Änderungssatzung vom 25.02.2025 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Renslager Kanal“, OT Renslage, 49637 Menslage, vom 19.06.1995	76
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		
52	Satzung über die Reduzierung der Anzahl der Sitze im Rat der Stadt Bad Iburg für die Wahlperiode 2026 – 2031	77
53	Satzung der Stadt Bad Iburg	77
54	Haushaltssatzung der Gemeinde Merzen für das Haushaltsjahr 2025	78
55	Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2025	79
56	Verordnung der Gemeinde Hagen a.T.W. zur Aufhebung der Verordnung der Gemeinde Hagen a.T.W. über die Öffnung der Geschäfte in der Gemeinde Hagen a.T.W. anlässlich der Hagener Kirmes	80
57	Verordnung der Gemeinde Hagen a.T.W. zur Aufhebung der Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Gemeinde Hagen a.T.W. anlässlich des jährlich stattfindenden Weihnachtsmarktes	80
58	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Ortskern III. Teil“, 2. Änderung der Gemeinde Hagen a.T.W., Landkreis Osnabrück	81
59	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Im Felsener Moor“ der Gemeinde Ostercappeln	81
60	Haushaltssatzung der Gemeinde Kettenkamp für das Haushaltsjahr 2025	82
61	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2025	83
62	Haushaltssatzung der Gemeinde Hasbergen für das Haushaltsjahr 2025	84
63	Bekanntmachung der Stadt Dissen a.T.W. des Bebauungsplans Nr. 95: „Südlich Keilerwirt“	85
64	Satzung über die Verringerung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren in der Wahlperiode 2026 bis 2031 in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald	86
65	1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ auf die Eigentümer der Grundstücke im Bereich der Stadt Dissen a.T.W. die nicht an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind	86
66	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Essen (Feuerwehrgebührensatzung)	86
C. Sonstige Bekanntmachungen		
2	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bissendorf/Achelriede in 49143 Bissendorf	89

A. Bekanntmachungen des Landkreises

21

4. Änderungssatzung vom 21.11.2024 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“, von Klitzing Str. 5, 49593 Bersenbrück, vom 01.01.2021

Satzung alt

§ 30 Beitragsverhältnis

- (1) a. Die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- b. Die Beitragslast der Gewässer III. Ordnung verteilt sich auf die Beitragsabteilung Klitzenbach nach den Flächen in der Beitragsabteilung. Dazu werden die in der Beitragsabteilung aufgewendeten Kosten durch die Gesamtflächen der darinliegenden Grundstücke geteilt und der dabei entstehende Hektarsatz (Hebesatz) mit der jeweiligen Beitragsfläche pro Mitglied multipliziert.
- (2) Der Hebesatz wird vom Verbandsausschuss festgelegt.
- (3) Von denjenigen Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem sonstigen Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes (maximal 25,00 €) entfiel, wird ein Mindest-

beitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 € erhoben.

- a. Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.
 - b. Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Vorteilsgebiet Klitzenbach nach Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (4) Wird in Ortsteilen die Entwässerung durch die Gemeinde oder Dritte zusammengefasst in Verbandsgewässer eingeleitet, kann mit Zustimmung des Ausschusses vereinbart werden, dass die Gemeinde oder Dritte die Beitragspflicht für die hierdurch entwässerten Flächen ganz oder zum Teil übernehmen. In diesem Fall sind die Grundeigentümer nicht oder nur zu einem Teil zu veranlagern.
- (5) Für die Ausführung weiterer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung ergibt sich die Beitragslast der Mitglieder aus dem Verhältnis der Vorteile, die sich aus den entsprechenden Aufgaben und Maßnahmen des Verbandes ergeben.

Satzung neu

§ 30 Beitragsverhältnis

- 3 b. Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in den Vorteilsgebieten Bramsche-Süd, der Artländer Melioration und des Klitzenbaches nach Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.

Satzung alt

§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag (Mindestens 2,00 Euro).
- (3) Für die Erstellung des ersten und zweiten Mahnschreibens werden je Mahnschreiben 5,00 Euro und für die dritte Mahnung 7,00 Euro erhoben.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

Satzung neu

§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag (Mindestens 2,00 Euro).
- (3) Für die Erstellung des ersten und zweiten Mahnschreibens werden je Mahnschreiben 5,00 Euro und für die dritte Mahnung 7,00 Euro erhoben.
- (4) **Als weiteren Zuschlag sind vom säumigen Mitglied die Kosten zu zahlen, die der Verband für die Vollstreckung der rückständigen Beiträge an die Vollstreckungshilfe leistende Behörde zu entrichten hat.**
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

Satzung alt

Veranlagungsregeln ; § 4 Abs. 1

- d) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Klitzenbach:
Mindestbeitrag ist gleich Hektarsatz
Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal
angeschlossene Flächen: 1,5 x Hektarsatz

Satzung neu

Veranlagungsregeln ; § 4 Abs. 1

- d) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Klitzenbach:
Mindestbeitrag ist gleich Hektarsatz
Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal
angeschlossene Flächen: **3,5** x Hektarsatz

d) Sonstige erschwerende Anlagen:

- 1) **Ufergrundstücke, die wegen ihrer Nutzung oder Gestaltung die Unterhaltung des Gewässers erschweren, insbesondere eine wirtschaftliche Reinigung nicht zulassen, (z.B. Häuser, Mauern, Gleisanlagen, Gärten, Baumbestände, Hecken u.ä.) werden mit den 0,3 fachen ha-Satz je lfdm veranlagt.**

- 2) **Für Brücken, bebaute Ufer (Häuser, Mauern u.ä.), längere überbaute Gewässerstrecken und Durchlässe werden Zuschläge, wenn Schäden am Wasserlauf auftreten, je lfdm bebauten Ufer und je lfdm Pfeiler mit dem 1-fachen ha-Satz veranlagt.**

Satzung alt

Veranlagungsregeln ; § 4 Abs. 1

- e) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Bramsche-Süd:
Mindestbeitrag ist gleich 0,- €
Erschwernisbeitrag: keiner

Satzung neu

Veranlagungsregeln ; § 4 Abs. 1

- e) Erschwernisregelung Beitragsgebiet-Bramsche-Süd:
Mindestbeitrag ist **gleich Hektarsatz**
**Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal
angeschlossene Flächen: keiner**

e) Sonstige erschwerende Anlagen:

- 1) **Ufergrundstücke, die wegen ihrer Nutzung oder Gestaltung die Unterhaltung des Gewässers erschweren, insbesondere eine wirtschaftliche Reinigung nicht zulassen, (z.B. Häuser, Mauern, Gleisanlagen, Gärten, Baumbestände, Hecken u.ä.) werden mit den 0,3 fachen ha-Satz je lfdm veranlagt.**
- 2) **Für Brücken, bebaute Ufer (Häuser, Mauern u.ä.), längere überbaute Gewässerstrecken und Durchlässe werden Zuschläge, wenn Schäden am Wasserlauf auftreten, je lfdm bebauten Ufer und je lfdm Pfeiler mit dem 1-fachen ha-Satz veranlagt.**

Satzung alt

Veranlagungsregeln ; § 4 Abs. 1

- f) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Artländer Melioration:
Mindestbeitrag ist gleich Hektarsatz
Erschwernisbeitrag: keiner

Satzung neu

Veranlagungsregeln ; § 4 Abs. 1

- f) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Artländer Melioration:
Mindestbeitrag ist gleich Hektarsatz
**Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal
angeschlossene Flächen: keiner**

f) Sonstige erschwerende Anlagen:

- 1) **Ufergrundstücke, die wegen ihrer Nutzung oder Gestaltung die Unterhaltung des Gewässers erschweren, insbesondere eine wirtschaftliche Reinigung nicht zulassen, (z.B. Häuser, Mauern, Gleisanlagen, Gärten, Baumbestände, Hecken u.ä.) werden mit den 0,3 fachen ha-Satz je lfdm veranlagt.**
- 2) **Für Brücken, bebaute Ufer (Häuser, Mauern u.ä.), längere überbaute Gewässerstrecken und Durchlässe werden Zuschläge, wenn Schäden am Wasserlauf auftreten, je lfdm bebauten Ufer und je lfdm Pfeiler mit dem 1-fachen ha-Satz veranlagt.**

Ich genehmige hiermit nach § 58 Abs. 2 WVG die am 21.11.2024 beschlossene 4. Änderungssatzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 97 „Mittlere Hase“.

Osnabrück, den 04.03.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Umwelt
i.A. Westkamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2025

22

Überörtliche Kommunalprüfung der Regionalleitstelle Osnabrück kAÖR

Der niedersächsische Landesrechnungshof hat mit Datum vom 17.06.2024 die Prüfungsmitteilung des ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Handelns kommunaler Anstalten des öffentlichen Rechts übermittelt.

Die wesentlichen Inhalte der Prüfungsmitteilung wurde gemäß § 5 Abs. 1 NKPG dem Verwaltungsrat am 02.10.2024 bekannt gemacht.

Die Prüfungsmitteilung liegt gemäß § 5 Abs. 2 NKPG vom 31. März 2025 bis 08. April 2025 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Mo. – Mi. und Fr.) und 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr (Do.) in der Regionalleitstelle Osnabrück (Zimmer 4123) im Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2025

23

Verordnung über die Aufhebung der Schonzeit für Schmalrehe, Schmaltiere und Schmalspießer von Dam- und Sikawild

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden für den Landkreis Osnabrück Folgendes verordnet:

§ 1

Die Schonzeit für Schmalrehe wird für die Zeit vom 16.05. bis zum 31.05. eines jeden Jagdjahres bis auf Widerruf spätestens bis zum 31.03.2030 zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden aufgehoben.

§ 2

Die Schonzeit für Schmaltiere und Schmalspießer des Damwildes wird vom 16.05. bis zum 31.05. eines jeden Jagdjahres bis auf Widerruf spätestens bis zum 31.03.2030 zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden aufgehoben.

§ 3

Die Schonzeit für Schmaltiere und Schmalspießer des Sikawildes wird vom 01.04. bis zum 31.05. eines jeden Jagdjahres bis auf Widerruf spätestens bis zum 31.03.2030 zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Osnabrück, den 11.03.2025

Landkreis Osnabrück
Kebschull
Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2025

24

Satzung des Landkreises Osnabrück über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflicht- aufgaben sowie des vorbeugenden Brandschutzes (Feuerwehrgebührensatzung FwGebS)

Aufgrund der §§ 1, 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.11.24 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S. 121) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBL S.589) hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 10.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen

- a) der Feuerwehrtechnischen Zentrale,
 - b) der Kreisfeuerwehrebereitschaft und der technischen Einheiten der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie
 - c) des vorbeugenden Brandschutzes
- werden Kostenersatz und Gebühren gemäß § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühren- und Auslagenpflichtige Einsätze und Leistungen

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von Verpflichteten erhoben
 1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches

- oder grob fahrlässiges Handeln oder
- b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - (aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - (bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug ein gebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG), außerhalb eines bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens
5. für andere als die in § 29 Absatz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.
hierzu gehören insbesondere:
 - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - c) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
 - d) Gestellung feuerwehrtechnischen Personals und weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
7. für die Inanspruchnahme der Feuerwehertechnischen Zentrale außerhalb der Pflichtaufgaben des Landkreises Osnabrück

- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für den Landkreis Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 3 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese Kosten neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

- (4) Kostenersatz ist ebenfalls für die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter zu leisten.

§ 3

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Die Gebühren- und Auslagenschuldnerin/ der Gebühren-

und Auslagenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen und Alarmierungen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Für die Durchführung der Brandverhütungsschau gem. § 27 NBrandSchG ist gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NBrandSchG die baurechtlich verantwortliche Person oder der Betreiber der Anlage gebühren- und kostenersatzpflichtig. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebühren- und Kostenschuldnerin bzw. der Gebühren- und Kostenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG

- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr und Auslagen schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Kosten- und Gebührenmaßstab

- (1) Kosten und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kosten- und Gebührentarif festgesetzten Kosten und Gebühren sowie Auslagen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

- (2) Abgerechnet wird, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, nach Zeitaufwand. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Viertelstunde erhoben. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Maßgeblich für die Kosten- und Gebührenberechnung ist im Einsatzfall der Zeitraum von der Alarmierung des Personals, der Fahrzeuge und Geräte bis zum Einrücken nach Einsatzenende an ihrem Standort und nach Abschluss von Rüst-, Nachbereitungs- und Ruhezeiten. Im Übrigen ist der Zeitumfang der Arbeitsleistung maßgeblich. Im Rahmen der Brandverhütungsschauen umfasst dies auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. Bei der Überlassung von Fahrzeugen und Geräten werden Gebühren vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.

- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehung der Gebühren und Kostenersatzpflicht und -schuld

- (1) Die Gebühren- und Kostenersatzpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung (Personal, Fahrzeuge sowie Geräte und Verbrauchsmaterialien). Dies gilt auch dann, wenn nach Inanspruchnahme der Leistung der Kosten- und Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von den Angehörigen der Kreisfeuerwehr, der Feuerwehertechnischen Zentrale oder des vorbeugenden Brandschutzes zu vertreten ist. Eine Leistung gilt mit der Alarmierung der Einheit, der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung / Anforderung der Leistung oder Beginn der Brandverhütungsschau als in Anspruch genommen.

- (2) Die Gebührensschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr bzw. mit der Rückgabe der Geräte zuzüglich Rüst- und Nachbereitungszeiten.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührensschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Der Landkreis Osnabrück haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Bediensteten des Landkreises und die Angehörigen der Kreisfeuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung des Landkreises Osnabrück über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Inanspruchnahme von Bediensteten des Landkreises, von kreiseigenen Fahrzeugen und Geräten sowie der Kreisfeuerwehrbereitschaft vom 10.07.2000 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 02.07.2001 außer Kraft.

Osnabrück, den 11.03.2025

Landkreis Osnabrück

Kebschull
Die Landrätin

Anlage

Kosten- und Gebührentarif

Anlage zu § 4 der Satzung des Landkreises Osnabrück über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie des vorbeugenden Brandschutzes (Feuerwehrgebührensatzung FwGebS) vom 11.03.2025

I. Personalkosten (Arbeitswert (AW) = 15 Min.)

- | | | |
|--|-----------------|-----------|
| 1. Kreisschirrmeister | je AW = 15,55 € | 62,20 €/h |
| 2. sonstige Mitarbeiter/-in FTZ | je AW = 13,55 € | 54,20 €/h |
| 4. Verwaltungsangestellte-/r,
Beamter/Beamtin mittl. Dienst | je AW = 15,55 € | 62,20 €/h |
| 5. Brandschutzprüfer/-in | je AW = 19,68 € | 78,72 €/h |

II. Sachleistungen

- | | |
|--|----------------|
| 1. Fahrzeuge ohne Personal | pro 15 Minuten |
| 1.1 Fahrzeuge bis einschl. 7,49 t außer ELW (Pkw, MTW, Messfzg., etc.) | 25,00 € |
| 1.2 Fahrzeuge über 7,49 t außer ELW (SWW, WL, Gerätewagen) | 50,00 € |
| 1.3 ELW | 120,00 € |
| 1.4 Motorrad | 12,50 € |

III. Wartung und Instandhaltung

Neben den nachfolgenden Pauschalbeträgen werden keine gesonderten Gebühren für Personalkosten berechnet.

- | | | |
|--|-------------|---------|
| 1. Prüfen und Reinigen von Pressluftatmern (ohne Flasche) | je Gerät | 27,00 € |
| 2. Reinigen und Prüfen von Atemschutzmasken bzw. LungenautomatenLA | je Maske/ | 18,00 € |
| 3. Füllen von Pressluftflaschen | je Flasche | 6,00 € |
| 4. Reinigen und Prüfen von Schläuchen | je Schlauch | 10,00 € |
| 5. Reinigen und Prüfen von Schutzanzügen | je Anzug | 75,00 € |

IV. Verbrauchsmaterial und Ersatzteile

Für Ersatzteile wird der Selbstkostenpreis angesetzt.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2025

25

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr)

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen einer Plangenehmigung (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz sowie §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der aktuellen Fassung geprüft:

Aktenzeichen:	FD9.1-542-1011-L 71.03 Uçk
Antragsteller:	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Baugrundstück:	Gemeinde Merzen und Voltlage Abschnitt 50, Station 0,575 bis 3,820

Neubau eines Radweges an der Landesstraße L 71 zwischen der Ortschaft „Höckel“ und der Kreuzung L 71 / L 102 / K 154 / K 164 in den Gemeinden Merzen und Voltlage

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

1. Mögliche Auswirkungen

Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, sowie Fläche, Boden, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter möglich.

Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Durch das Vorhaben werden die Schutzgüter Oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht nachteilig beeinflusst. Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschliche Gesundheit, Luft und Klima und eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist nicht zu erwarten.

2. Überprüfung Erheblichkeit

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten, da durch die Umsetzung der Planung ein allgemeiner Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen entsteht. Die vorhandene L71 stellt bereits eine Vorbelastung dar, sodass sich durch die Planung keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung ergeben dürfte. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind. Während der Betriebsphase des Radweges finden keine (mit der Landstraße kumulierenden) Emissionen statt, die erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut auslösen können.

Schutzgut Fläche

Weiterhin sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche denkbar. Der Umfang der Neuversiegelung beträgt ca. 8.300 m², jedoch wird der Flächenverbrauch für den Neubau des Radwegs durch die parallele Führung zur Straße auf ein Minimum reduziert.

Durch die schmale Ausdehnung des Plangebietes sind mögliche Auswirkungen marginal. Weitere durch das Vorhaben ausgelöste (erhebliche) Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Es sind ebenfalls negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ denkbar. Die Bodenfunktionen gehen im Bereich der Neuversiegelung verloren. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind jedoch vermindert, da es sich um ein straßenbegleitendes Vorhaben handelt, bei dem bereits eine gewisse Vorbelastung des Bodens durch die bestehende Straße zu erwarten ist. Ferner gibt der Antragsteller an, dass die Vorgaben der DIN 18300, 19639 und 18915 eingehalten werden und der Flächenverbrauch auf ein Mindestmaß begrenzt wird. Durch Beachtung der o.g. DIN-Normen werden die Auswirkungen der Baumaßnahme auf das Schutzgut Boden wirksam vermindert, sodass das Vorhaben als nicht erheblich gewertet werden kann.

Schutzgut Landschaft

Außerdem sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ denkbar. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beschränken sich im Wesentlichen auf den teilweisen Verlust von Straßenbegleitgrün. Aufgrund der Vorbelastungen, ausgelöst durch die bereits vorhandene Landstraße, sind durch den Neubau des Radweges grundsätzlich keine neuen bzw. erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Ein großflächiger Eingriff in landschaftsbildprägende Strukturen erfolgt nicht, die nötigen Eingriffe werden also lediglich im Nahbereich wahrnehmbar sein. Eine Fernwirkung ist zudem nicht zu erwarten, da sich der Baukörper nicht über die Geländeoberfläche erhebt. Zusammenfassend lassen sich in Bezug auf das Landschaftsbild keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe sind denkbar. Aus Luftbildern lässt sich erschließen, dass auf

einem östlich der L 71 gelegenen Flurstück vorgeschichtliche Flurformen, sogenannte Celtic Fields, vorhanden sind. Ob diese bis in die Bauzone reichen, ist nicht eindeutig festzustellen. Unter Beachtung von archäologischen Auflagen (archäologische Baubegleitung bei den Arbeiten zum Abtrag des Oberbodens längs der betroffenen Fläche) bleiben die Auswirkungen auf das Schutzgut unerheblich.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 14.03.2025

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Straßen
Die Landrätin
i. A. Uçkan

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2025

26

4. Änderungssatzung

vom 25.02.2025 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Renslager Kanal“, OT Renslage, 49637 Menslage, vom 19.06.1995

Alt § 16

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen.
Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

Neu § 16

1. **Der Vorstand besteht aus 5 Personen.**
Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
2. **Es werden 2 Vertreter gewählt.**

Menslage, den 25.02.2025

Heinrich Voskamp
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige hiermit nach § 58 Abs. 2 WVG die am 21.11.2024 beschlossene 4. Änderungssatzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 97 „Mittlere Hase“

Osnabrück, den 17.03.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Umwelt
i.A. Westkamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2025

52

Satzung über die Reduzierung der Anzahl der Sitze im Rat der Stadt Bad Iburg für die Wahlperiode 2026 – 2031

Aufgrund des § 10 Abs. 1 i. V. m. § 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 04.03.2025 folgende Satzung über die Reduzierung der Anzahl der Sitze im Rat der Stadt Bad Iburg für die Wahlperiode 2026 – 2031 beschlossen.

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für den Rat der Stadt Bad Iburg wird für die Wahlperiode 2026 – 2031 von 26 Ratsfrauen und Ratsherren auf 24 Ratsfrauen und Ratsherren verringert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Iburg, 05.03.2025

Stadt Bad Iburg
Daniel Große-Albers
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2025

53

Satzung der Stadt Bad Iburg über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie des Hauptverwaltungsbeamten und des allgemeinen Vertreters (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 04.03.2025

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. F. v. 17.12.2010, zuletzt geändert am 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Bad Iburg am 04.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Tätigkeit als Ratsmitglied der Stadt Bad Iburg wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Sat-

zung gezahlt. Die Satzung findet keine Anwendung, wenn gesetzlich eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Die Abgeordneten des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss- und Fachausschusssitzungen in Höhe von 25 € je Sitzung. Die Sitzungsleitung erhält die doppelte Sitzungsentschädigung. Für eine vorübergehende Vertretung eines anderen Ausschussmitgliedes im Falle des Mitwirkungsverbot nach § 41 Abs. 1 und 2 NKomVG oder anderer kurzfristiger Verhinderung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, jedoch nicht für Sitzungsteilnehmer im Sinne des § 72 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.
- (3) In dem Sitzungsgeld ist die Nutzungsentschädigung für die Mitnutzung des privaten Internetanschlusses für die digitale Ratsarbeit enthalten. 5 € monatlich erhalten Abgeordnete, die statt der von der Stadt zur Verfügung gestellten Hardware, eigene Hardware nutzen.
- (4) Bei Ratsmitgliedern, die länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihres Mandates gehindert sind, werden alle Zahlungen nach dieser Satzung vom Beginn des folgenden Monats an für die Dauer der weiteren Verhinderung ausgesetzt. Die Abmeldung erfolgt durch das Ratsmitglied oder den/die Fraktionsvorsitzende*n. Im Zweifelsfall trifft hierüber der Verwaltungsausschuss die Feststellung.
- (5) Die pauschale Entschädigung zur Nutzung der eigenen Hardware sowie das Sitzungsgeld wird monatsweise ausbezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

- (1) Neben dem Sitzungsgeld werden monatlich zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a. für die drei stellvertretende(n) Bürgermeister(innen) 100 €
 - b. Fraktionsvorsitzende(r) 50 € plus 5 € je Fraktionsmitglied
- (2) Wird eine Funktion wegen Verhinderung länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfallen die Entschädigungsansprüche nach § 3 Abs. 1 für den über 3 Monate hinausgehenden Zeitraum. In diesen Fällen erhält der die Geschäfte führende Vertreter die zustehende Entschädigung. Die Meldung erfolgt seitens der betroffenen Fraktion an die / den Ratsvorsitzende(n).

§ 4

Verdienstausschlag

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder, haben entsprechend Absatz 2 und 3 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages, der ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse entsteht.
- (2) Unselbstständig Tätige bzw. deren Arbeitgebern wird auf

Antrag der durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu 15,00 € je Stunde erstattet. Verdienstausschlag wird je Sitzung für höchstens 3 Stunden und je Tag für maximal 2 Sitzungen gewährt.

(3) Selbstständig Tätigen wird auf Antrag ein Verdienstausschlag je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde festgesetzt wird.

§ 5 Fahrtkosten

Eventuell anfallenden Fahrtkosten sind in den jeweiligen Entschädigungen enthalten.

§ 6 Aufwendungen für Kinderbetreuung

Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder, die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen, erhalten bei glaubhafter Versicherung 20 € je Sitzung.

§ 7 Aufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters und des Werkleiters

Der allgemeine Vertreter erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Dies gilt auch für Beamte in der Funktion von Werkleitern.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2022 außer Kraft.

Bad Iburg, den 05.03.2025

Daniel Große-Albers
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2025

54

Haushaltssatzung der Gemeinde Merzen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Merzen in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.195.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.177.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	- 982.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.058.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.840.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf	632.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf	2.041.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.409.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	455.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.099.100 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.336.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.409.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.009.600 €.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	260 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchst-

tens aber 10.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen. Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 10.000 €.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgelegt.

Merzen, den 05.12.2024

Gemeinde Merzen
Der Bürgermeister

(Siegel)

Büscher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Merzen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück mit Verfügung vom 05.03.2025 erteilt.

Der Haushaltsplan 2025 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 31. März bis einschließlich 09. April 2025 in der Samtgemeinde Neuenkirchen, Fachbereich Finanzen, Alte Poststr. 5 – 7, 49586 Neuenkirchen während der Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache öffentlich aus.

Merzen, den 06.03.2025

Gemeinde Merzen
Der Bürgermeister
Christof Büscher

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2025

55

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am

03.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	8.643.100 €
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.382.500 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5.	Jahresergebnis	-1.739.400 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.447.400 €
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.016.900 €
2.3.	der Einzahlungen für Investitionen auf	550.000 €
2.4.	der Auszahlungen für Investitionen auf	2.786.000 €
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.236.000 €
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	288.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 11.233.400 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 13.090.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.236.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 5.200.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.407.900 €.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- 1) Grundsteuer
- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	270 v. H.
2) Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen. Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 10.000 €.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgelegt.

Neuenkirchen, den 03.12.2024

Gemeinde Neuenkirchen

Dr. Vitus Buntenkötter
Bürgermeister

Christoph Trame
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück, mit Verfügung vom 05.03.2025 erteilt.

Der Haushaltsplan 2025 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 31.03.2025 bis einschließlich 09.04.2025 in der Samtgemeinde Neuenkirchen, Fachbereich Finanzen, Alte Poststr. 5 – 7, 49586 Neuenkirchen während der Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache öffentlich aus.

Neuenkirchen, 06.03.2025

Gemeinde Neuenkirchen

Dr. Vitus Buntenkötter
Bürgermeister

Christoph Trame
Gemeindedirektor

56

Verordnung der Gemeinde Hagen a.T.W. zur Aufhebung der Verordnung der Gemeinde Hagen a.T.W. über die Öffnung der Geschäfte in der Gemeinde Hagen a.T.W. anlässlich der Hagener Kirmes

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 06.03.2025 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung über die Öffnung der Geschäfte in der Gemeinde Hagen a.T.W. anlässlich der Hagener Kirmes vom 19.03.1985 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hagen a.T.W., den 06.03.2025

(Siegel)

Gemeinde Hagen a.T.W.
Möller
Bürgermeisterin

57

Verordnung der Gemeinde Hagen a.T.W. zur Aufhebung der Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Gemeinde Hagen a.T.W. anlässlich des jährlich stattfindenden Weihnachtsmarktes

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 06.03.2025 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Gemeinde Hagen a.T.W. anlässlich des jährlich stattfindenden Weihnachtsmarktes vom 28.06.1989 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hagen a.T.W., den 06.03.2025

(Siegel)

Gemeinde Hagen a.T.W.

Möller
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2025

58

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 100 „Ortskern III. Teil“,
2. Änderung der Gemeinde Hagen a.T.W.,
Landkreis Osnabrück**

Der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. hat in seiner Sitzung am 06. März 2025 den Bebauungsplan Nr. 100 „Ortskern III. Teil“, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und den textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im Rahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemeinde Hagen a.T.W. im Ortskern Hagens zwischen den Straßen Iburger Straße, Dorfstraße, Wolfshagen und Jahnstraße. Er umfasst dort die Flurstücke 71/3, 172, 173, 174/1, 174/2, 175/1, 176/1, 177/1, 178, 179, 180, 181, 183, 184/1, 184/2, 185, 186, 187, 188, 189, 190/2 und 191/2 der Flur Nr. 4, Gemarkung Hagen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,16 ha.

Die Lage des Plangebietes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



Der Beschluss der Gemeinde Hagen a.T.W. wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 100 „Ortskern III. Teil“, 2. Änderung,

bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und den textlichen Festsetzungen liegt ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Hagen a.T.W., Schulstraße 7, 49170 Hagen a.T.W., Zimmer-Nr. 20, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Ebenso wird der Bebauungsplan und die Begründung im Internet unter folgendem Link <https://hagen-atw.kominfo-online.de/mb/application/bplan> veröffentlicht. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 100 „Ortskern III. Teil“, 2. Änderung gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagen a.T.W. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hagen a.T.W., 31.03.2025

Gemeinde Hagen a.T.W.
Die Bürgermeisterin
Möller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2025

59

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 73 „Im Felsener Moor“
der Gemeinde Ostercappeln**

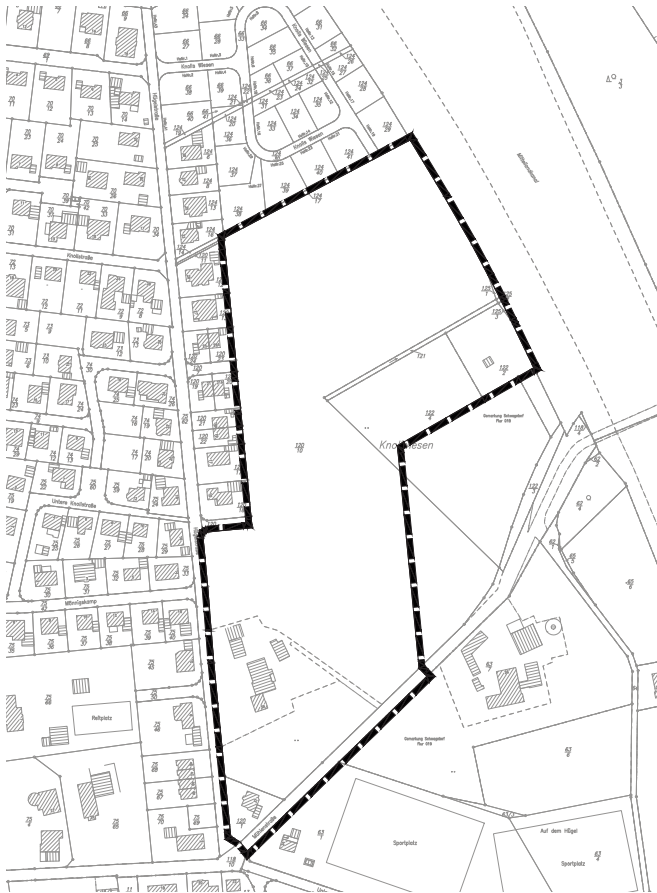
Der Rat der Gemeinde Ostercappeln hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 den Bebauungsplan Nr. 73 „Im Felsener Moor“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des oben angegebenen Bebauungsplanes ist in der Planskizze, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 73 „Im Felsener Moor“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag, der faunistischen Kartierung der Brutvögel, dem Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse, der wasserwirtschaftlichen Vorplanung sowie dem Immissionsschutzgutachten gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 73 „Im Felsener Moor“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht

inkl. Artenschutzbeitrag, der faunistischen Kartierung der Brutvogel, dem Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse, der wasserwirtschaftlichen Vorplanung sowie dem Immissionschutzgutachten liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln, Zimmer 2.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die entsprechenden Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Ostercappeln www.ostercappeln.de unter der Rubrik Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung / Bebauungspläne – rechtskräftig eingesehen werden.



Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostercappeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Ostercappeln, 07.03.2025

Gemeinde Ostercappeln

Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2025

60

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Kettenkamp
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kettenkamp in der Sitzung am 11.02.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 2.237.200 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 2.409.300 €
ordentliches Ergebnis -169.100 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
außerordentliches Ergebnis 0 €

Gesamtergebnis -169.100 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.017.700 €
 - 2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.879.900 €
 - 2.3. der Einzahlungen für Investitionen auf 8.000 €
 - 2.4. der Auszahlungen für Investitionen auf 579.000 €
 - 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 571.000 €
 - 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 212.900 €

festgesetzt.

*Nachrichtlich: Gesamtbetrag
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.596.700 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 2.671.800 €
Finanzmittelbestand 2025 -75.100 €*

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 571.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.600.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 2.000 € nicht übersteigen.

§ 6

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 € festgesetzt.

Kettenkamp, den 11.03.2025

Gemeinde Kettenkamp
Der Bürgermeister
Wilke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind die für die §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung erforderlichen Genehmigungen durch den Landkreis Osnabrück am 10.03.2025 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2025 bis zum 09.04.2025 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Kettenkamp, Hauptstraße 11, 49577 Kettenkamp, während der Dienststunden öffentlich aus. Bei Interesse zur Einsichtnahme wird um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05436) 9 53 00 oder per Mail (info@kettenkamp.de) gebeten.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/kettenkamp/finanzen/>

Kettenkamp, 11.03.2025

Gemeinde Kettenkamp

Der Bürgermeister
Wilke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2025

61

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 10.03.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.187.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.979.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	300.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	650.000 €
1.5	Jahresergebnis	-1.142.700 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.256.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.208.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen auf	643.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen auf	6.093.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.449.700 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	753.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.350.400 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.055.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 5.449.700 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.542.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in

Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.542.800 €.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 46,5 v.H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt. Der Umlagebetrag wird gem. § 111 Abs. 3 NKomVG unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde erhoben.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 20.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgelegt.

Neuenkirchen, den 10.03.2025

(Siegel) **Samtgemeinde Neuenkirchen**
Christoph Trame
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück, mit Verfügung vom 11.03.2025, erteilt.

Der Haushaltsplan 2025 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 31. März bis einschließlich 09. April 2025 in der Samtgemeinde Neuenkirchen, Fachbereich Finanzen, Alte Poststr. 5 – 7, 49586 Neuenkirchen während der Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 11.03.2025

62

Haushaltssatzung der Gemeinde Hasbergen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in der Sitzung am 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	29.961.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	30.519.500,00 €
nachrichtlich: Defizit	-557.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	36.611.200,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	36.611.200,00 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.226.100,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.153.800,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	3.181.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	7.705.100,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.204.100,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	752.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.204.100,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 650.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 Euro festgelegt.

Hasbergen, den 09.12.2024

Schäfer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 120 Abs. 2, 130 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 05.03.2025 unter dem Aktenzeichen FD11.3 – 2024/008456-br erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2025 bis zum 11.04.2025 im Rathaus Hasbergen, Hügelpfad 1, Zimmer C.2.08, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hasbergen, den 12.03.2025

Gemeinde Hasbergen
i. V. Klein
Erster Gemeinderat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2025

63

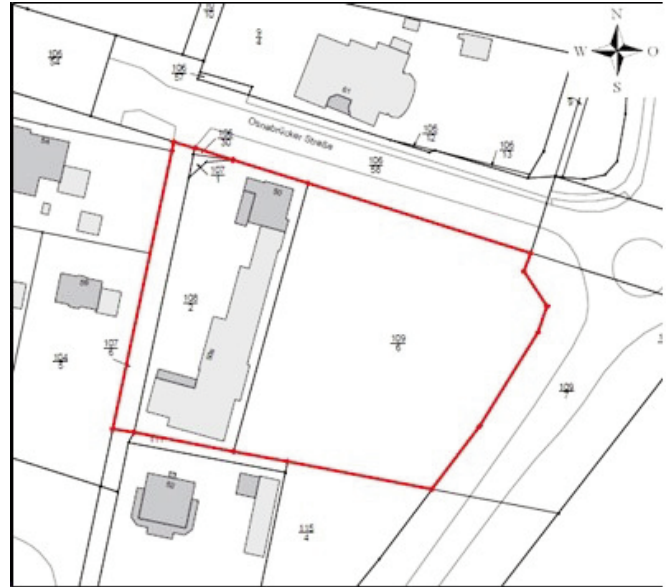
Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 95: „Südlich Keilerwirt“ der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Der Rat der Stadt Dissen aTW hat in seiner Sitzung am 10.03.2025 für den im unten stehenden Lageplan rot umrahmten Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 95 „Südlich Keilerwirt“ nach Prüfung der eingegangenen Bedenken und Anregungen gemäß §§ 3 II, 4 II BauGB als Satzung nach § 10 I BauGB einschließlich Begründung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebiets, das zur Arrondierung des unmittelbar nördlich anschließenden Gewerbegebiets in Bebauungsplan Nr. 92: „Keilerwirt“ die Umnutzung eines leer stehenden Geschäftsgebäudes sowie die Ansiedlung von Büro- und Dienstleistungsbetrieben oder kleinen Handwerksbetrieben in Dissen aTW ermöglichen soll.

Das Plangebiet umfasst eine unbebaute landwirtschaftliche Fläche, die sich westlich des Kreisels zwischen dem im Südosten verlaufenden Niedersachsenring (L94) und dem nördlich gelegenen Straßenstich der gemeindlichen Osnabrücker Straße befindet, sowie eine mit einem Wohnhaus und anschließenden Geschäftsgebäude bebaute Fläche, die sich im Nordwesten anschließt. Nach Nordosten wird das Plangebiet durch das benachbarte Gasthaus und die Fläche eines Ingenieurbüros im Bereich des Bebauungsplans Nr. 92 „Keilerwirt“ begrenzt. Entlang der nordwestlichen und südlichen Grenze

des Plangebiets besteht Streubebauung mit Wohnnutzung. Nach Südosten begrenzt der Niedersachsenring (L94) das Plangebiet. Lage und Umfang des Plangebiets sind auch dem unten abgebildeten Übersichtsplan zu entnehmen; dort ist das Plangebiet in roter Linie umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 95: „Südlich Keilerwirt“ rechtsverbindlich in Kraft und liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a I BauGB ab sofort zur Einsicht in den Dienststunden (montags bis freitags von 8:30h bis 12:30h und montags bis mittwochs von 14h bis 16:00 sowie donnerstags von 14h bis 18h) im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Fachbereich 4 – Planen und Bauen, Große Straße 33, 49201 Dissen aTW aus. Jede Person kann über den Inhalt von Bebauungsplan Nr. 95 Auskunft verlangen. Die Stadtverwaltung bittet darum, bei Bedarf persönliche Termine zur weiteren Erörterung im Rathaus vorab zu vereinbaren.

Parallel besteht online die Möglichkeit zur Information. Entsprechend sind die genannten Unterlagen bis mindestens zum 02.05.2025 auf der Internetseite der Stadt Dissen aTW unter folgendem Link zur Einsicht verfügbar:

<https://www.dissen.de/bauen-in-dissen/stadtplanung/bebauungsplaene-in-planung-bekanntmachungen/>

Anschließend kann die Planzeichnung über die digitale Kartierung aller Bebauungspläne der Stadt Dissen aTW unter folgendem Link eingesehen werden:

https://dissen.magellan-online.de/mb/application/bplan_dissen

Auf die Rechtsfolgen des § 215 I BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 I 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 II BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 III 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans als Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dissen aTW unter Darlegung des die

Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 III 1 und 2 sowie IV BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungsplan Nr. 95 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird nach § 44 V BauGB hingewiesen: Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Dissen am Teutoburger Wald, den 11.03.2025,

Eugen Görnitz
(Bürgermeister)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2025

64

**Satzung
über die Verringerung der Zahl der
Ratsfrauen und Ratsherren
in der Wahlperiode 2026 bis 2031
in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald**

Aufgrund der §§ 10 und 46 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 10.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Gemäß § 46 Abs. 1 NKomVG beträgt die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in Gemeinden mit 10 001 bis 11 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 26. In Gemeinden mit 11 001 bis 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern beträgt die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren 28. Nach § 46 Abs. 4 NKomVG kann diese Zahl durch Satzung verringert werden.

**§ 2
Verringerung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren**

Für die Wahlzeit des Rates vom 01.11.2026 bis zum 31.10.2031 wird die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren um 4 bzw. um 6 auf 22 verringert.

**§ 3
In-Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft und am 31.10.2031 außer Kraft.

86

Dissen am Teutoburger Wald, den 12.03.2025

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Der Bürgermeister
Eugen Görnitz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2025

65

**1. Änderungssatzung
der Satzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
über die Umlegung von Beiträgen für den
Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ auf die
Eigentümer der Grundstücke im Bereich
der Stadt Dissen aTW, die nicht an die Niederschlags-
wasserkanalisation angeschlossen sind**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (GVBl. S. 588), sowie des § 65 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), hat der Rat der Stadt Dissen aTW am 10.03.2025 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

**§ 4
Umlagehöhe**

(1) Die Beiträge der Stadt Dissen aTW an den Unterhaltungsverband werden jährlich je Hektar festgesetzt (Hektarsatz).

Diese betragen	
bis einschließlich 2020	12,00 EUR/ha
ab 2021	13,00 EUR/ha
ab 2023	15,00 EUR/ha
ab 2025	17,00 EUR/ha

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 12.03.2025

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Der Bürgermeister
Eugen Görnitz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2025

66

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und
Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Bad Essen
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 S. 91), sowie der §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 13.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bad Essen wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bad Essen in ihrer aktuellen Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG erhebt die Gemeinde Bad Essen Gebühren und Auslagen von den Gebührenschuldern nach § 3 dieser Satzung

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in § 29 Absatz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.
Freiwillige Einsätze und Leistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht. Freiwillige Einsätze und Leistungen sind insbesondere:

- Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und Ähnlichem,
- Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgeräten,
- Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren, Bergen und Transport von Tierkadavern, Abwehr von Gefahren durch Bienen, Wespen und in ähnlichen Fällen,
- Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern), Gruben und Ähnlichem,
- Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
- Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Fällen von Bäumen bzw. Entfernen von Ästen,
- Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät und Fahrzeugen in anderen Fällen,
- Einrichtung einer Straßensperrung,
- Tragehilfen,
- Sonstige Maßnahmen.

(2) Die Gemeinde Bad Essen kann bei nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 3 Verpflichteten Gebühren und Auslagen erheben für

1. Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
2. die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(3) Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 NBrandSchG ist unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Gemeinde Bad Essen von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Gebühren und Auslagen in dem Umfang festsetzen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen hätte erheben können, wenn:

- a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Grenze der Kommune geleistet wurde,
- b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Kommune die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
- c) die anfordernde Kommune für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen

ist in den Fällen

1. des § 2 Absatzes 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
 2. des § 2 Absatzes 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat.
 3. des § 2 Absatzes 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Absatz 5 BlmSchG ist.
- (2) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen
1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) gilt entsprechend,
 2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
 3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
 4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.
- (3) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe, Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen werden nach Maßgabe der als ANLAGE beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (2) Bei der Berechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei Folgeeinsätzen bis zur Anmeldung zum Folgeeinsatz (Einsatzende Ersteinsatz). Bei Folgeeinsätzen ist maßgeblich der Zeitraum von der Anmeldung zum Folgeeinsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei einem weiteren Folgeeinsatz bis zur Anmeldung zum weiteren Folgeeinsatz. Bei der Überlassung von Geräten und Fahrzeugen ist der Zeitraum von der Überlassung bis zur deren Rückgabe maßgeblich.
- (3) Für die Gebührenberechnung gilt die Art, Anzahl und Dauer der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften und Fahrzeugen.
- (4) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel) wird als Auslage nach der verbrauchten Menge zum Bezugspreis ohne Aufschläge berechnet.
- (5) Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind die Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und

Leistungen Dritter entstehen.

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus beziehungsweise, der Anmeldung zum Folgeeinsatz oder mit der Überlassung der Geräte und Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenschuldner auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus oder mit der Rückgabe der Geräte/Fahrzeuge.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde Bad Essen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Bad Essen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 17.10.2001 außer Kraft.

Bad Essen, 14.03.2025

Gemeinde Bad Essen

Timo Natemeyer
Bürgermeister

ANLAGE:
Gebührentarife

ANLAGE

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Essen (Feuerwehrgebührensatzung) Gebührentarife zu § 4 der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Bad Essen.

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bissendorf/Achelriede in 49143 Bissendorf.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bissendorf/Achelriede für den Friedhof in 49143 Bissendorf am 05.02.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wesentlichen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (4) Eine Gebührenübernahmeerklärung ist zu unterzeichnen und vor der Bestattung vorzulegen.

§ 3

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

Gebührenziffer	Gebühren-tatbestand	Bemessungs- grundlage
1.	Personaleinsatz pro Person	Gebühr je angefangene halbe Stunde
	Personaleinsatz im Arbeitseinsatz, bei Nachbereitung oder in Bereitschaft	30,00 Euro
2.	Fahrzeugeinsatz auch Nachbereitung	Gebühr je pro Fahrzeug (ohne Personal), angefangene halbe Einsatzstunde
	Einsatzfahrzeug(ELW, MTW, MTF, Kommandowagen und vergleichbares Fahrzeug)	250,00 Euro
	Löschfahrzeug(TSF, TSF-W, LF, HLF, H-TLF, TLF und vergleichbares Fahrzeug)	100,00 Euro
	Hubrettungsfahrzeug(DL, DLK, TM und vergleichbare Fahrzeuge)	850,00 Euro
	Sonstiges Fahrzeug (RW, GW, SW, WLF, Schlauchboot inkl. Anhänger, GA Strom und vergleichbares Fahrzeug)	250,00 Euro
3.	Auslagen, Verbrauchsmaterial, Weiterberechnung Leistungen Dritter zum Bezugspreis (Ölbindemittel und Entsorgungskosten, Miet- und Leihkosten, Schaummittel, usw.)	Weiterberechnung zum Bezugspreis
4.	Umsatzsteuer in Höhe der jeweils soweit steuerpflichtige Leistung gültigen gesetzlichen Grundlage	In Höhe der gültigen gesetzlichen Grundlage.
5.	Böswillige Alarmierung / Fehlalarm / Fehlalarm durch Gebäudesicherungssystem und Fahrzeugnotrufsystem	
	5.1 Grundbetrag	300,00 €
	5.2 zzgl. Gebühren nach den vorstehenden Tarifen	
6.	Brandsicherheitswachen	
	6.1 Die Personalkosten werden entsprechenden Ziff. 1 berechnet	
	6.2 Für alle eingesetzten Fahrzeuge und Geräte gilt ein ermäßigter Satz von 25% der vorstehend festgesetzten Tarife, wenn die Fahrzeuge und Geräte während der Sicherheitswache nicht eingesetzt werden.	

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre 1.153,- €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre 699,- €
2. Wahlgrabstätte:
 - a) Für 30 Jahre – je Grabstelle 1.244,- €
- 2a. Familiengrabstätte:
 - a) mit mehr als vier Grabstellen pauschal für 30 Jahre 4.976,- €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung pauschal 165,87,- €
3. Urnenreihengrabstätte:
 - a) Für 20 Jahre – je Grabstelle 836,- €
4. Urnengrabstätte im Urnengarten (*Urnengrabanlage als Reihen- oder Wahlgrabstätte*)
 - a) Für 20 Jahre – für eine Grabstelle inkl. Pflege (*exkl. Grabplatte und Beschriftung*) 1.789,- €
 - b) Für 20 Jahre – für zwei Grabstellen inkl. Pflege (*exkl. Grabplatte und Beschriftung*) 3.578,- €

Bei Erwerb dieser Grabart wird nach der Beisetzung gem. § 14a Abs. 5 FO von der Friedhofsverwaltung eine einheit-

liche Grabplatte bestellt sowie auch die Beschriftung dieser in Auftrag gegeben. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem beauftragten Steinmetz und der nutzungsberechtigten/gebührenpflichtigen Person zu den zu dem Zeitpunkt geltenden Preisen.

5. Baumurnengrabstätte (*Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte am Baum*)
 - a) Für 20 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege 1.789,- €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Stelle je Jahr 89,45,- €

Bei Erwerb dieser Grabart wird nach der Beisetzung gem. § 14c Abs. 4 FO von der Friedhofsverwaltung eine einheitliche Plakette für die Stele bestellt sowie auch die Beschriftung dieser in Auftrag gegeben. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem beauftragten Steinmetz und der nutzungsberechtigten/gebührenpflichtigen Person zu den zu dem Zeitpunkt geltenden Preisen.

6. Urnenwahlgrabstätte:
 - a) Für 20 Jahre – je Grabstelle 922,- €
7. Rasengrabstätte für Erdbeisetzungen (*Rasenreihen- oder Rasenwahlgrabstätte*)
 - a) Für 30 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege 3.497,- €
 - b) Für 30 Jahre – für zwei Grabstellen inkl. Pflege 6.994,- €
 - c) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Stelle je Jahr 116,57,- €

Bei Erwerb dieser Grabart wird nach der Beisetzung gem. § 12a Abs. 4 FO von der Friedhofsverwaltung eine einheitliche Grabplatte bestellt sowie auch die Beschriftung dieser in Auftrag gegeben. Zusätzliche Symbole und die Nachbeschriftung der Grabplatte sind möglich. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem beauftragten Steinmetz und der nutzungsberechtigten/ gebührenpflichtigen Person zu den zu dem Zeitpunkt geltenden Preisen.

9. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten (*gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung*)
 - a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung von 836,- €
 - b) eine Gebühr gemäß § 6 I Nr. 10
 - c) eine Gebühr gemäß Abschnitt II Nr. 2

10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/20 oder 1/30 der Gebühren nach den Nummern 2 oder 6 zu entrichten. Darüber hinaus gelten die in dieser Gebührenordnung ausgewiesenen Verlängerungsgebühren.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft inkl. Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------|--------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 797,-€ |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 417,-€ |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals | 58,-€ |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmales | 58,-€ |
| 3. Prüfung der Standsicherheit pro Jahr | 1,47,-€ |
| 4. Allgemeine Verwaltungsgebühr (Abrechnung je Stunde) | 25,-€ |

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall | 288,-€ |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall | 360,-€ |
| 3. Gebühr für die Benutzung der Kirche ohne Aufbahrung in der Kirche | 540,-€ |
| 4. Gebühr für die Benutzung der Kirche mit Aufbahrung | 648,- € |

Alle Gebühren verstehen sich zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 23.08.2023 außer Kraft.

Achelriede, den 05.02.2025.

Der Kirchenvorstand:
(Siegel)

Michel
Vorsitzende/r

Sievers
weiteres Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, den 05.03.2025

(Siegel) Pohle
Regionalbeauftragter
des Ev.-luth. Kirchenkreises Melle-GMH

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2025

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.